

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb**

"Immobilien der Kreiskliniken"

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 450), § 3 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 08.11.2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Zollernalbkreis führt die Verwaltung der seither und zukünftig für Krankenhauszwecke genutzten Grundstücke und Gebäude in der Organisationsform eines Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Immobilien der Kreiskliniken".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 9.103.930,28 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Immobilien zum Betrieb der Krankenhäuser Albstadt, Balingen und Hechingen, einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen nach den Zielvorgaben des Landkreises.
- (2) Soweit die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke bzw. Gebäude nicht für den Betrieb der Krankenhäuser an die Zollernalb Klinikum gGmbH überlassen sind, führt sie der Eigenbetrieb einer eigenen oder anderweitigen Nutzung zu.
- (3) Investitionen, Erhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung obliegen dem Eigenbetrieb, soweit hierfür nicht die Zuständigkeit der Zollernalb Klinikum gGmbH gemäß dem Vertrag über die Nutzungsüberlassung gegeben ist.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Kreistag
- der Verwaltungs- und Finanzausschuss als Betriebsausschuss im Sinne § 7 EigBG
- der Landrat
- die Betriebsleitung gemäß § 4 EigBG.

§ 4
Betriebsleitung

- (1) Die Aufgaben des Betriebsleiters werden dem jeweiligen Leiter des Kämmerei- und Liegenschaftsamtes übertragen.

§ 5
Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb soweit im Eigenbetriebsgesetz oder aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen seiner Zuständigkeit ist er für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt der Betriebsleiter bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Verwaltungs- und Finanzausschusses und des Landrats.
- (3) Der Betriebsleiter hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Dem Betriebsleiter wird weiter übertragen
 - der Abschluss von Verträgen, die der Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke dienen,
 - der Abschluss von Verträgen, die der Unterhaltung des Anlagevermögens dienen, bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro,
 - der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einem jährlichen Entgelt von 25.000 Euro oder einer Laufzeit von 10 Jahren,
 - die Verfügung über bewegliches Anlagevermögen bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 Euro,
 - die Zustimmung zu nicht unabweisbaren Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 1 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen, und zu Mehrausgaben im Vermögensplan, wenn diese für das einzelne Vorhaben weniger als 25 v. H. des Planansatzes oder weniger als 50.000 Euro übersteigen,
 - der Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 25.000 Euro und der Abschluss von Vergleichen mit einem Zugeständnis des Eigenbetriebs von bis zu 5.000 Euro.

§ 6
Vertretungsberechtigung des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis im Rahmen seiner Aufgaben.
- (2) Der Betriebsleiter kann Beamte und Angestellte des Landratsamts in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird als Betriebsausschuss ein beschließender Ausschuss des Kreistags gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus den Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungs- und Finanzausschusses.
- (2) Für den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil und wirkt bei der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistags und des Betriebsausschusses mit. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach dieser Satzung dem Betriebsleiter oder dem Kreistag vorbehalten sind.

§ 9

Aufgaben des Kreistags

- (1) Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, insbesondere über
 1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und seines Leistungsangebots,
 2. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungs- und Finanzausschusses sowie ihrer Stellvertreter,
 3. die Übertragung von Aufgaben an den Landrat, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 4. den Wirtschaftsplan und den Finanzplan sowie deren Änderungen,
 5. die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung der Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten über 500.000 Euro,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie die Entlastung des Betriebsleiters,
 7. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an den Landkreis.

§ 10
Aufgaben des Landrats

Der Landrat kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 11
Bedienstete des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Bediensteten des Zollernalbkreises.

§ 12
Schlussvorschriften

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Kreiskliniken Zollernalb vom 21.07.1997 in der Fassung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 08. November 2004

Willi Fischer
Landrat